



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen, Deregulierung  
und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMVRDJ-Z16.800/0001-  
I 6/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/SA/48038

Klappe (DW) Fax (DW)  
39201 100265

Datum  
23.05.2018

## **Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, dass der notariatspflichtige Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auch in Form eines elektronischen Notariatsaktes unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit errichtet werden kann. Die persönliche Anwesenheit der Parteien vor dem Notar soll künftig bei der Gründung einer GmbH nicht mehr erforderlich sein.

Der jüngste Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 25.4.2018 über den verstärkten Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren im Gesellschaftsrecht zielt ebenfalls auf die Möglichkeit der Online-Gründung im Gesellschaftsrecht ab, wobei die Mitgliedstaaten die Beteiligung – etwa von Notaren – zur Überprüfung der Identitäten vorsehen können (Änderung der Richtlinie 2017/1132). Der vorliegende Gesetzesvorschlag nimmt damit die europäische Entwicklung vorweg und soll den Notariatsakt bei der elektronischen Gründung von GmbHs absichern.

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien  
U2 Station Donaumarina  
Telefon +43 1 534 44 DW  
Telefax +43 1 53444 DW

[www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
[www.mitgliederservice.at](http://www.mitgliederservice.at)  
[www.betriebsraete.at](http://www.betriebsraete.at)  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

ZVR Nr. 576439352  
DVR Nr. 0046655  
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes müssen sämtliche Reformüberlegungen auch auf mögliche negative Auswirkungen geprüft werden. Es muss sichergestellt sein, dass die vorgeschlagene „digitale GmbH-Gründung mit dem Notar“ keinesfalls die Bekämpfung von Sozial- und Steuerbetrug erschwert sowie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder die Gründung von Scheingesellschaften erleichtert. Darüber hinaus soll die von den Notaren geleistete Rechtsberatung über die mit der Rechtsform verbundenen Pflichten gewährleistet bleiben.

Beim vorliegenden Gesetzesentwurfes ist allerdings zu befürchten, dass die Gründung von Scheinfirmen – und damit Sozial- und Steuerbetrug – begünstigt würden. Der Gesetzesentwurf kann daher ohne Begleitmaßnahmen in dieser Form nicht gutgeheißen werden.

Umstände, die auf Sozial- und Steuerbetrug hinweisen, wie etwa die Gründung einer Vielzahl von Firmen oder die Situierung von vielen Firmen am gleichen Standort („Briefkastenfirmen“) sind bereits jetzt von den Behörden nur schwer in den Griff zu bekommen, vor allem weil die Scheinfirmen zu spät als solche identifiziert werden können.

Die Gründung von GmbHs dadurch zu erleichtern, dass die GesellschafterInnen und GeschäftsführerInnen nicht mehr zum Notar gehen müssen, läuft den in den letzten Jahren verstärkten Bemühungen den Gründungsmissbrauch einzudämmen, zuwider. Die „Gatekeeper“-Funktion des Notars wird zusätzlich erschwert, der Missbrauch folglich begünstigt.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wird dies im Entwurf auch bezweckt, weil der vorgeschlagene § 69 b Absatz 2 der Notariatsordnung den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) verpflichtet, im Wege einer Verordnung „Maßnahmen zum Ausgleich des insofern potenziell bestehenden erhöhten Risikos der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung“ zu setzen. Maßnahmen zum Ausgleich potenziell höherer Risiken durch Scheinfirmen in den Bereichen des Steuer- und Abgabebetrugs sind hingegen nicht vorgesehen.

### **Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert daher Nachbesserungen in folgenden Punkten:**

#### **Klare gesetzliche Regelungen anstelle einer Verordnungsermächtigung**

§ 69 b der Notariatsordnung regelt die Errichtung eines elektronischen Notariatsaktes. Festgehalten wird lediglich, dass bei nicht physisch anwesenden Personen die Prüfung und Feststellung der Identität der Partei anhand eines Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens oder anhand eines elektronischen Ausweises zu erfolgen hat.

Regelungen zur Daten- und Fälschungssicherheit sowie zur Verlässlichkeit der bei der Identitätsfeststellung involvierten Personen sind Kerninhalte des Gesetzesvorhabens und müssen vom Gesetzgeber selbst normiert werden, um eine korrekte und fälschungssichere Identitätskontrolle sicher zu stellen. Auch bei der elektronischen GmbH-Gründung muss ein/e Notar/in oder wenigstens eine Amtsperson anwesend ist, welche die Identität unmittelbar kontrollieren kann, wie dies etwa auch bei der Vernehmung von Zeugen vor Gericht im Wege der Videokonferenz der Fall ist.

### **Technische Ausgestaltung der „qualifizierten Videokonferenz“ gesetzlich regeln**

Die Ausgestaltung der „qualifizierten Videokonferenz“ ist nicht näher geregelt. Offenbar ist jede Art einer „optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit“ zulässig. Die technischen Manipulationsmöglichkeiten sind bei derartigen Übertragungen vielfältig und kaum prognostizierbar. Diesbezüglich sieht der Entwurf eine Delegation an die Notariatskammer vor, welche durch Erlassung von „Richtlinien“ die näheren technischen Voraussetzungen regeln soll. Wegen der Bedeutung dieser Materie erachtet es der Österreichische Gewerkschaftsbund für notwendig, dass der Gesetzgeber selbst klare und transparente Regelungen hinsichtlich der technischen Ausgestaltung der „qualifizierten Videokonferenz“ vorgibt.

### **Ausgleichsmaßnahmen gegen erhöhtes Missbrauchsrisiko**

Die „digitale GmbH-Gründung“ erleichtert die missbräuchliche Gesellschaftsgründung. Daher müssen zusätzliche Maßnahmen gegen die Gründung von Scheinfirmen und gegen Sozial- und Steuerbetrug gesetzt werden. So sind die Finanzbehörden über elektronische GmbH-Gründungen, insbesondere in Branchen wie dem Baugewerbe oder dem Kleintransportgewerbe, umgehend zu informieren, um bei Bedarf frühzeitig Prüfungshandlungen setzen zu können. Die Finanzbehörden sind mit einem elektronischen Kontrollsystem auszurüsten, welches etwa im Falle der Gründung einer Vielzahl von Firmen oder bei Situierung von vielen Firmen am gleichen Standort („Briefkastenfirmen“) automatisch Meldung erstattet, sodass die Behörde über solche Fälle Kenntnis erlangt und eine Prüfung einleiten kann. Unabdingbar ist es außerdem, dass die zuständigen Behörden zusätzliche Personalressourcen erhalten, um effektive Kontrollmaßnahmen setzen und Scheinfirmen frühestmöglich identifizieren zu können.


### **Keine Ausweitung des elektronischen Notariatsaktes auf weitere Rechtsgeschäfte**

Die Errichtung eines elektronischen Notariatsaktes setzt voraus, dass die Zulässigkeit im jeweiligen Materiengesetz ausdrücklich angeordnet wird. Notariatsaktbedürftige Verträge mit VerbraucherInnen sind jedenfalls nur unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Vertragsparteien vor dem Notar zu schließen (Schutz vor Übereilung).

### **Evaluierung**

Nach spätestens drei Jahren soll eine Evaluierung erfolgen, wobei besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, wie sicher die vorgesehene Form der Identitätsfeststellung ist, inwieweit diese für Missbrauch anfällig ist und ob diese Form der Gesellschaftsgründung negative Auswirkungen auf die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie die Gründung von Scheinunternehmen im Sinne des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Erich Foglar  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär